

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Dezember 2004

Nr. 2004/2584

Verlängerung des Tarifvertrages über die Rechnungstellung gegenüber Patienten der Allgemeinabteilung zwischen der Privatklinik Obach, Solothurn, und dem Verband Solothurnischer Krankenversicherer

1. Ausgangslage

Der Verband Solothurnischer Krankenversicherer (VSKV) hat mit der Privatklinik Obach, Solothurn per 1. Januar 1997 einen Tarifvertrag über die Rechnungstellung gegenüber Patienten der Allgemeinabteilung abgeschlossen. Der Vertrag wurde vom Regierungsrat genehmigt. Dieser Vertrag wurde von santésuisse Aargau-Solothurn, Rechtsnachfolgerin des VSKV, per Ende 2004 gekündigt. Die anschliessenden Vertragsverhandlungen führten aufgrund der divergierenden Tarifvorstellungen der Tarifpartner zu keinem Ergebnis. Die Privatklinik Obach beantragte deshalb mit Schreiben vom 1. Dezember 2004, es sei der bestehende Tarifvertrag im Sinne von Artikel 47 Absatz 3 KVG um ein Jahr zu verlängern. Die Zeit seit der Kündigung sei zu kurz gewesen, um in Vertragsverhandlungen rechtzeitig zu einer neuen Lösung zu gelangen.

2. Vernehmlassung

In ihrer Vernehmlassung vom 8. Dezember 2004 widersetzt sich santésuisse Aargau-Solothurn der angebehrten Vertragsverlängerung nicht und bestätigt, die Vertragsverhandlungen im nächsten Jahr weiterzuführen.

3. Erwägungen

Können sich Leistungserbringer und Versicherer nicht auf die Erneuerung eines Tarifvertrages einigen, so kann die Kantonsregierung den bestehenden Vertrag um ein Jahr verlängern. Kommt innerhalb dieser Fristen kein Vertrag zustande, so setzt sie nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 3 KVG).

Vorliegend besteht kein Grund dem Gesuch um Vertragsverlängerung nicht zu entsprechen. Beide Tarifpartner sind damit einverstanden. Ferner besteht aufgrund der Aussagen der Tarifpartner begründete Aussicht, dass die Vertragsverhandlungen im Laufe des nächsten Jahres mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden können. Der Regierungsrat macht daher von der ihm nach Artikel 47 Absatz 3 KVG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, den bestehenden Tarifvertrag um ein Jahr, d.h. bis zum 1. Januar 2006, zu verlängern.

4. Beschluss

gestützt auf Artikel 47 Absatz 3 KVG

Der per 1. Januar 1997 zwischen dem Verband Solothurnischer Krankenversicherer und der Privatklinik Obach, Solothurn, abgeschlossene Vertrag über die Rechnungstellung gegenüber Patienten der Allgemeinabteilung wird um ein Jahr, d.h. bis am 1. Januar 2006, verlängert.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Bundesrat, Bundeshaus, 3003 Bern, erhoben werden.

Verteiler

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Abt. soziale Institutionen (5)

(L:\soz\krankenversicherung\vollzug\principa\tarifver\obach\verlängerung\02-rrb.doc)

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Ablage

santésuisse Aargau Solothurn, Bruggerstrasse 46, Postfach 1949, 5401 Baden, **LSI**

Privatklinik Obach AG, Leopoldstrasse 5, 4500 Solothurn, **LSI**

Amtsblatt: Publikation Beschluss und Rechtsmittelbelehrung